

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 29. Juni 1867.)

10. Nachtrag

zur Greizer Stadtordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen
in den §§ 43 und 141
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden
älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.
verordnen hiermit auf Antrag des hiesigen Stadtraths und mit hierzu erklärtem
Einverständnis der Gemeindevertreter:

1.

(zu §. 43 der Stadtordnung.)

Jede Aufnahme zum Bürger hat künftig mittelst eidlicher Verpflichtung
nach der in der Beilage A. enthaltenen Notul zu erfolgen.

2.

(zu §. 141 der Stadtordnung.)

Den Stadtverordneten bleibt es unbenommen, auch diejenigen Sitzungen,
an welchen sich der größere Bürgerausschuß nicht zu betheiligen hat, öffentlich
zu halten.